

- b) Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Berlin,
- c) Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes, Berlin,
- d) Kreditoren-Verein Pforzheim,
- e) Verband der Gold- und Silberwaren- und Uhrenindustrie Pforzheim, Unterverband der Gehäusefabrikanten Pforzheim (Fachgruppe für Uhren- und Gehäusefabrikation Pforzheim),
- f) Sonderkommission für das besetzte Gebiet,
- g) Fachpresse.

Der Verband Deutscher Uhren-Grossisten, Leipzig, entsendet zwei Vertreter.

Dieser Ausschuss bildet zusammen mit dem Vorstand die Kontingentierungskommission.

Letztere Kommission soll jeweils Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen, die dann in der Kommission gleiches Stimmrecht wie die anderen Kommissionsmitglieder haben.

Mitglieder des Ausschusses und der Kommissionen können sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.

Mindestens (die folgenden Bestimmungen des bisherigen § 6 bleiben unverändert bestehen).“

Entsprechend den Satzungsänderungen erfolgte dann die Neuwahl des Vorstandes und der Beschwerdekommision. Gewählt wurden die bisherigen Herren des Vorstandes: Herr Carl Goldschmidt, Leipzig, als 1. Vorsitzender, Herr Adolf Belmonte, Berlin, als geschäftsführender Vorsitzender. Als Beisitzer wurden gewählt die Herren Ferdinand Tiedt, Albert Bätge und Emil Ziegler, Berlin. — Sämtliche Herren nahmen die Wahl an.

Für die Beschwerdekommision wurden gewählt die Herren Richard Abel, Berlin, für den Kleinhandel, Leo Loeske, Berlin, für den Großhandel und A. H. Filius, Berlin, für den Furniturenhandel. Die Herren nahmen, soweit sie anwesend waren, die Wahl dankend an.

Die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 1923 wurden entsprechend der Höhe der Grundkontingente festgesetzt und betragen vorläufig bei einem Grundkontingent bis 500 Frs. 200 M, von 500 bis 1000 Fr. 500 M, von 1000 bis 5000 Frs. 1000 M, von 5000 bis 10 000 Frs. 2500 M, von 10 000 bis 20 000 Frs. 5000 M, von 20 000 bis 30 000 Frs. 7500 M, von 30 000 bis 40 000 Frs. 10 000 M, von 40 000 bis 50 000 Frs. 15 000 M und von über 50 000 Frs. 20 000 M.

Das Grundkontingent ist die aus den früheren Bezügen bzw. durch die Kontingentierungskommission festgelegte Grundsumme. Bei der Ausgabe der einzelnen Kontingente kann leider meist nur ein bestimmter Prozentsatz dieser Grundsumme zur Ausschüttung gelangen, entsprechend der von der Regierung freigegebenen Summe.

Einem großen Teil der Verhandlungen wohnte der Reichsbevollmächtigte und Leiter der Außenhandelsstelle für Metallerzeugnisse, Herr Dr. Kuhnert, bei. Es war so allen Mitgliedern Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche und Anregungen zum Ausdruck zu bringen.

Herr Dr. Kuhnert gab in liebenswürdiger Weise auf alle an ihn gerichteten Fragen Auskunft und sagte die Unterstützung der Außenhandelsstelle für Metallerzeugnisse zu, soweit es zurzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse irgend erlauben.

Insbesondere wurden hier auch die Einfuhrfragen für das alte und neu besetzte Gebiet behandelt, in welchem die Verhältnisse besonders schwierig liegen.

Im Anschluß an die Hauptversammlung des Deutschen Uhrenhandelsverbandes fand am 30. Januar eine Besprechung von Firmen des Groß- und Kleinhandels, die noch Frankenverpflichtungen in der Schweiz haben, statt. Es wurde eine Untergruppe des Deutschen Uhrenhandelsverbandes gegründet als Vereinigung deutscher Frankenschuldner des Uhren-Groß- und Kleinhandels. Uhrmacher und Grossisten, die hierfür Interesse haben, wollen sich an den Deutschen Uhrenhandelsverband, Berlin W 8, Leipziger Straße 37, wenden, der nähere Auskunft erteilt.

## Die Frist zur Beantragung der Luxussteuernummer verlängert

Aus der Verfügung des Reichsministers der Finanzen III U 14174 (veröffentlicht Deutsche Uhrmacher-Zeitung Jahrg. 1923, Nr. 2, S. 22) ging nicht hervor, ob auch denjenigen Mitgliedern des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, die keinen Gebrauch von der in der erwähnten Verfügung gebotenen Vergünstigung machen wollten, sowie den dem Zentralverbande überhaupt nicht angeschlossenen Uhrmachern die Luxussteuernummer auf Antrag mit Datum vom 1. Januar 1923 vom Finanzamte ausgestellt werden müsse. Wir wandten uns deshalb mit der Bitte um Auskunft an das Reichsfinanzministerium, von dem uns als Antwort die nachstehende Verfügung III U 3094 vom 17. Januar 1923 betreffend Weiterveräußerungsbescheinigungen im Juweliergewerbe zuzuging:

1. Durch meinen Runderlaß vom 9. November 1922 — III U 13183 — habe ich die Gültigkeitsdauer der für das Jahr 1922 dem Juweliergewerbe erteilten Weiterveräußerungsbescheinigungen auf das Jahr 1923 erstreckt, wenn das unter Ia des Erlasses erwähnte Verzeichnis der in Frage kommenden Firmen im Dezember 1922 veröffentlicht wird. Da aus technischen Gründen eine Veröffentlichung bis zum 31. Dezember 1922 nicht überall möglich war, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Gültigkeitsdauer der in Frage kommenden Weiterveräußerungsbescheinigungen bis zum Ablauf des Jahres 1923 läuft, sofern das Verzeichnis bis zum 31. März 1923 in den vorgesehenen Fachzeitschriften veröffentlicht worden ist.

2. Die Mitglieder derjenigen Verbände, die nicht an dem bezeichneten Verfahren teilnehmen (vgl. Runderlaß vom 22. Dezember 1922 — III U 14148 — unter II), und Firmen, die einem Verbandsverbande überhaupt nicht angehören, haben grundsätzlich unmittelbar bei dem für sie zuständigen Finanzamte den Antrag auf Erteilung einer für das Jahr 1923 gültigen Weiterveräußerungsbescheinigung zu stellen. Ich habe mich aber auch damit einverstanden erklärt, daß die Anträge für die Mitglieder des Uhren-grossistenverbandes und des Zentralverbandes der Deutschen

Uhrmacher nach Ortsgruppen oder Innungen gesammelt bei dem zuständigen Finanzamte eingereicht werden. Soweit sonstige Bedenken gegen die Erteilung nicht bestehen, sind die Weiterveräußerungsbescheinigungen für das Juweliergewerbe sowohl auf Einzelantrag als auch auf die vorstehenden Sammelanträge hin mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auszustellen, wenn der Antrag bis zum 31. März 1923 gestellt worden ist. Die in meinem Erlaß vom Dezember 1922 — III U 14148 — unter II 2 erwähnte Antragsfrist vom 31. Januar 1923 wird bis zum 31. März 1923 erstreckt. Dieser Erlaß muß mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit außerhalb des Systems der Materialerlasse ergehen. I. A.: Popitz.“

Diejenigen Uhrmacher, die noch nicht im Besitze einer Luxussteuernummer für das Jahr 1923 sind, können also, einerlei, ob sie dem Zentralverbande der Deutschen Uhrmacher angehören oder nicht, bei ihrem zuständigen Finanzamte bis zum 31. März 1923 einen Antrag auf Ausstellung einer Luxussteuernummer stellen und zwar, was außerordentlich wichtig ist, mit Datum vom 1. Januar 1923. Die Finanzämter sind im Regelfalle verpflichtet, derartigen Einzelanträgen stattzugeben.



Luxussteuer für Schweizer Uhren unter Berücksichtigung der Bundeshilfe. Der Reichsminister der Finanzen hat zur Frage der Besteuerung von aus der Schweiz eingeführten luxussteuerpflichtigen Uhren, der „Industrie- und Handelszeitung“ zufolge, folgende Stellung eingenommen: Für die Lieferungen von Uhren aus der Schweiz gewährt die Schweizerische Bundesregierung den Schweizer Fabrikanten eine sogenannte Bundeshilfe in der Form, daß den Fabrikanten etwa 30 % des Herstellungspreises durch die Regie-